

Teilnahmebedingungen

Kinderferienprogramm Heilbronner Kindersommer

Das Kinderferienprogramm Heilbronner Kindersommer ist ein Angebot der Stadt Heilbronn und richtet sich an alle 6 – 13-jährigen Kinder aus dem Heilbronner Stadtgebiet.

Es bietet -wochenweise buchbar- zwischen 03. bis 28.08.2020 ein vielfältiges und abwechslungsreiches Ferienprogramm, welches durch die Zusammenarbeit und Kooperation mit verschiedensten Partnern gewährleistet und bereichert wird. Für jedes Kind kann nur eine Woche gebucht werden.

Der Heilbronner Kindersommer findet dezentral an verschiedensten Standorten und Einrichtungen im Stadtgebiet Heilbronn statt. Die Kinder müssen zum jeweiligen Standort gebracht werden. Standortwünsche können nur bedingt berücksichtigt werden, es gibt keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Standort außer dem mit der Teilnahmebestätigung zugesagten.

An den Standorten findet das Programm und die Betreuung in der gebuchten Woche jeweils von Montag bis Freitag von 8.30-16.30 Uhr statt.

Die Teilnahmegebühr für eine Woche Ferienprogramm im Heilbronner Kindersommer beträgt 50€. Darin enthalten sind Materialien der Programmgestaltung sowie die tägliche Verpflegung in Form eines Vormittags-Snacks, warmen Mittagessens, eines Nachmittags-Snacks sowie ganztägig Tee und Wasser. Eine Unterstützung ist ggf. möglich (siehe 2.2 Bildungs- und Teilhabepaket).

1. Anmeldung

Jede Form der Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung bei verbindlicher Zusage der Teilnahme durch die Stadt Heilbronn. Teilnahmeberechtigt sind nur Kinder aus dem Stadtgebiet Heilbronn.

Die Vergabe der Plätze erfolgt über das Losverfahren. Berücksichtigt im Losverfahren werden nach Reihenfolge des Eingangs die ersten 600 Online-Anmeldungen pro Freizeit-Woche, die ab der Freischaltung der Online-Anmeldung am 03.07.2020 bis zur Schließung der Anmeldung am 10.07.2020 eingehen.

Die weitere Kommunikation findet per E-Mail statt; d.h. weitere Bestätigungen, Rechnungen, Infobriefe etc. werden per Mail verschickt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie ihre Mails regelmäßig abrufen und unsere Mails nicht im Spam-Ordner landen.

Aus organisatorischen Gründen ist ausschließlich eine Online-Anmeldung möglich.

1.1 Online-Anmeldung

Die Online-Anmeldung für den Heilbronner Kindersommer 2020 ist von 03.07.2020 10 Uhr bis Freitag, 10.07.2020 16 Uhr auf www.heilbronner-kindersommer.de freigeschaltet. Ihre persönlichen Daten, die Sie dabei angeben müssen, sind selbstverständlich datenschutzrechtlich geschützt und werden ausschließlich zur Durchführung der Ferienprogramme verwendet.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, sich online anzumelden, wenden sie sich bitte an das Sekretariat oder die Schulsozialarbeit der Schule ihres Kindes. Sie werden dann bei der Online-Anmeldung unterstützt.

Die Anmeldung findet in 4 Schritten statt:

1. Ausfüllen des Online-Anmeldeformulars.
2. Nach dem Abschicken der Online-Anmeldung erhalten sie eine automatisch generierte Eingangsbestätigung per E-Mail, welche noch keine Anmeldebestätigung darstellt! Sollte die Eingangsbestätigung nicht innerhalb von 12 Stunden ankommen, wenden sie sich bitte telefonisch unter 07131 2718777 oder per Mail an unser Büro unter info@skjr-hn.de.
3. Nach Überprüfung der eingegangenen Anmeldung und Vergabe der Plätze durch das Losverfahren senden wir bis spätestens 17.07.2020 eine verbindliche Teilnahmebestätigung und Angabe des Standorts zu.
4. Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist die Anmeldung verbindlich und ein Vertrag kommt zustande.

Sollten Sie allgemeine Rückfragen zum Kinderferienprogramm haben, wenden Sie sich gerne an die Hotline: 07131-564510.

1.2 Abmeldung

Ab- und Ummeldungen müssen schriftlich per Mail zu erfolgen.

1.3 Nichtteilnahme

Jede Anmeldung ist verbindlich und rechtswirksam – ob die Anmeldung online oder mit Unterstützung der Schulsozialarbeit erfolgt, spielt hierbei keine Rolle. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer gebuchten Veranstaltung werden die Teilnahmegebühren dennoch fällig bzw. nicht zurückerstattet. In begründeten Fällen wie Krankheit ist eine Erstattung/ Nichtzahlung nur dann möglich, wenn die Betreuung noch nicht gestartet hat und der Platz nachbesetzt werden kann.

Die Entscheidung darüber behält sich die Stadt Heilbronn vor. Bei Erkrankung/ Abbruch/ nicht in Anspruch genommenen Leistungen während der Ferienprogrammwoche kann keine Erstattung des Teilnahmebetrags, auch nicht anteilig, erfolgen.

1.4 Veranstaltungsabsage durch das Ferienprogramm

Sollte eine Veranstaltung durch ungenügende Beteiligung oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden können, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

1.5 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Die Stadt Heilbronn kann die Anmeldung eines Teilnehmers ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer formlosen Abmahnung der Betreuer*innen nachhaltig den Freizeitablauf bzw. das Gruppenprogramm stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Eine Erstattung des Teilnahmebetrags erfolgt nicht.

2 Teilnehmerbeitrag/ Bezahlung

Mit der Absendung der Online-Anmeldung für den Heilbronner Kindersommer verpflichten Sie sich, nach Erhalt der verbindlichen Teilnahmebestätigung die Teilnahmegebühr an die Stadt Heilbronn zu bezahlen.

2.1 Teilnehmerbeitrag

Die Teilnahmegebühr für eine Woche Heilbronner Kindersommer beträgt 50€ pro Kind. Es handelt sich hierbei um einen Komplettpreis, in dem für jedes Kind Kosten für das Programm sowie die tägliche Verpflegung (Snack, warmes Mittagessen, Nachmittags-Snack sowie Getränke in Form von Tee und Wasser) enthalten sind. Es entstehen keine weiteren Kosten.

2.2 Bildungs- und Teilhabepaket

Eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist grundsätzlich möglich und muss im Einzelfall geprüft werden. Kinder haben einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie leistungsberechtigt sind nach folgenden Gesetzen:

- SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch)
- SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- § 6 b Bundeskindergeldgesetz (Wohngeld oder Kinderzuschlag)
- Bundesversorgungsgesetz

Hierzu wenden Sie sich bitte an folgende Anlaufstellen:

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenden Sie sich an das Jobcenter:

07131-39527300

Für alle weiteren Leistungsberechtigten ist die Stadt Heilbronn zuständig:

07131-563543

2.3 Bezahlung

Nach Vertragsschluss (also Zugang der verbindlichen Teilnahmebestätigung bzw. ggf. Rechnung) ist bis zum angegebenen Zahlungsstichtag die Gesamtzahlung des Teilnehmerpreises durch Überweisung des Rechnungsbetrags fällig. Andere Zahlungsformen sind nicht möglich. Bei Nichtbezahlung droht ein Mahnverfahren durch die Stadt Heilbronn.

3. Haftung/ Aufsichtspflicht

Für während des Heilbronner Kindersommers auftretende Personen- und Sachschäden haftet die Stadt Heilbronn bzw. die zur Durchführung beauftragten Kooperationspartner im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.

3.1 Haftung

Die Haftung der Stadt Heilbronn bzw. Kooperationspartner beginnt und endet jeweils am Veranstaltungsort bzw. Treffpunkt zu den angegebenen Ferienprogrammzeiten. Dieser Versicherungsschutz wird jedoch nur insoweit gewährt, als nicht bereits eine Leistungspflicht aus einer anderweitigen privaten oder gesetzlichen Versicherung in Frage kommt.

3.2 Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung der Stadt Heilbronn für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist maximal auf den dreifachen Teilnehmerbetrag beschränkt, soweit der Schaden des Kindes vom Träger weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder der Träger allein wegen eines Verschuldens seiner Erfüllungsgehilfen haftet.

Für Schäden, welche dem Träger, dessen Mitarbeitern oder anderen Teilnehmern durch das Kind verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Den Erziehungsberechtigten wird daher der Abschluss eine Privat-Haftpflichtversicherung empfohlen.

Für alle durch Teilnehmer*innen mutwillig verursachten Sach- und Personenschäden haftet der/die Teilnehmer*in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigter selbst. Wenn die Erziehungsberechtigten von Minderjährigen bzw. die Teilnehmer*innen selbst die Teilnahmebedingungen nicht beachten, haften sie für hieraus entstehende Schäden. Für während der Veranstaltung abhanden gekommene Gegenstände haftet die Stadt Heilbronn nicht.

Insbesondere bei der Online-Anmeldung müssen die Daten eines Erziehungsberechtigten des anzumeldenden Kindes wahrheitsgemäß angegeben werden. Andernfalls übernimmt die Stadt Heilbronn keinerlei Haftung.

3.3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes am jeweiligen Standort/ Treffpunkt durch die Betreuer*innen und endet mit dem Verlassen des Standorts, spätestens mit dem Ende des Ferienprogramms um 16.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten setzen ihr Kind davon in Kenntnis, dass es den Anweisungen der Betreuer*innen Folge zu leisten hat.

3.4 Abholung Ihres Kindes

Falls Ihr Kind nicht von einer aufsichtsberechtigten Person abgeholt wird, bitten wir um schriftliche Mitteilung an die Betreuer*innen am betreffenden Tag, dass der Heimweg alleine angetreten werden darf. Wird Ihr Kind nicht von Ihnen selbst abgeholt, müssen abholberechtigte Personen unbedingt bis zu Beginn der gebuchten Ferienprogrammwoche angegeben werden.

3.5 Wichtige Mitteilungen von den Veranstaltern

Nach der verbindlichen Teilnahmezusage erhalten Sie eine weitere E-Mail mit allen erforderlichen Informationen zum Standort, dem jeweiligen durchführenden Partner sowie Kontaktdaten des Ihnen zugesagten Standortes.

3.6 Einnahme von Medikamenten

Falls ihr Kind Medikamente einnehmen muss, Allergien und/oder eine chronische Erkrankung hat, bitten wir bei der Anmeldung um entsprechende Mitteilung. Sollte Ihr Kind im Zeitraum der gebuchten Ferienprogrammwoche ein Medikament einnehmen müssen, so wird der folgenden Vorgehensweise vom Erziehungsberechtigten zugestimmt:

- a) Die Medikamente müssen vom Erziehungsberechtigten namentlich gekennzeichnet und mit einer verständlichen Einnahmeanweisung versehen sein. Diese sollte schriftlich durch den betreuenden Arzt des/der Teilnehmer*in erfolgen. Sie ist so eindeutig zu gestalten, dass keine Abwägungsentscheidung beispielsweise bezüglich der Dosierung erforderlich ist und zweifelsfreie Vorgaben existieren. Muss das Medikament gekühlt gelagert werden, muss dies ebenfalls gut sichtbar vermerkt werden.
- b) Der Erziehungsberechtigte achtet darauf, dass das Verfallsdatum nicht überschritten wird. Dies gilt im besonderen Maße für Medikamente, die nur im Bedarfsfall/Notfall angewendet werden.

- c) Die Übergabe der Medikamente erfolgt am ersten Tag der Ferienprogrammwoche durch den Erziehungsberechtigten des Teilnehmers*in an die Betreuer*innen.
- d) Sollte der/die Teilnehmer*in sein Medikament nicht einnehmen, so wird dies hingenommen, sofern keine Gesundheitsgefährdung damit verbunden ist; hat die Nichteinnahme des Medikamentes gesundheitliche Konsequenzen, so werden umgehend der Erziehungsberechtigte oder eine in der Anmeldung genannte Kontaktperson benachrichtigt.
- g) Injektionen werden grundsätzlich nur durch medizinisch geschulte Fachkräfte verabreicht. Diese werden nicht gestellt und sind vom Erziehungsberechtigten selbst zu organisieren und finanzieren.
- h) Sieht sich das Betreuerteam vom Standort nicht in der Lage, eine Medikamentierung durch- bzw. weiterzuführen oder weiterhin zu überwachen, unterrichtet sie unverzüglich die Erziehungsberechtigten. Der Erziehungsberechtigte hat dann dafür Sorge zu tragen, dass das Kind die entsprechende Medikamentierung erhält, ohne dass es Einflüsse auf den Ablauf der Freizeit oder andere Teilnehmer nimmt.

4. Bildrechte

Mit der Anmeldung wird dem Veranstalter und den durchführenden Kooperationspartnern die Erlaubnis erteilt, während des Heilbronner Kindersommers Foto- und Filmaufnahmen zu machen und diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung für die Öffentlichkeitsarbeit und die Dokumentation, analog und digital, zu verwenden.

5. Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen

Beim Heilbronner Kindersommer handelt es sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung. Zur Verhinderung bzw. Vermeidung einer Ausbreitung von Infektionskrankheiten verpflichten sich Träger und Teilnehmer*in gleichermaßen zu der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung.

5.1 Infektionsschutz

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Corona, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Masern, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) müssen die Betreuer*innen umgehend informiert werden. Der Besuch des Heilbronner Kindersommers des Kindes ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

5.1 Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Der Heilbronner Kindersommer findet unter Einhaltung der dann gültigen Corona-Verordnung für Baden-Württemberg statt. Ab 27.07.2020 findet sich auf der Webseite www.heilbronner-kindersommer.de ein entsprechendes Schutzkonzept zur Einhaltung aller dann gültigen Regelungen. Sollte es weiterer Auskünfte/ Zustimmungen Ihrerseits bedürfen oder sich Änderungen für die Durchführung ergeben, werden wir Sie rechtzeitig darüber informieren. Vor Teilnahme an der Ferienprogrammwoche ist von den Erziehungsberechtigten ein Formular auszufüllen, mit diesem bestätigt wird, dass das Kind keine Symptome des Corona Virus zeigt und kein Kontakt zu Personen hatte, die an SARS-CoV-2 erkrankt sind.

6. Datenverarbeitung

Es wird darauf hingewiesen, dass die bei der Online-Anmeldung erhobenen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten vom Stadt- und Kreisjugendring verarbeitet und gespeichert werden und an die Stadt Heilbronn weitergegeben werden. Die zur Durchführung erforderlichen und notwendigen Daten und Angaben werden außerdem an die durchführenden Kooperationspartner weitergegeben. Die Datenschutzerklärung des Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn finden Sie hier unter <https://heilbronner-kindersommer.de/index.php/datenschutz/>

7. Ausschluss von Ansprüchen/ Verjährung

Vertragliche Ansprüche der Erziehungsberechtigten und des Kindes aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Heilbronn beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

Schweben zwischen dem Kind/ den Erziehungsberechtigten und der Stadt Heilbronn Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die Stadt Heilbronn die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.